



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
1	OB Ullrich Sierau	04.12.2015
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Michael Pompetzki	25366	-
Matthias Güssgen	22011	
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Rat der Stadt	10.12.2015	Beschluss

### **Tagesordnungspunkt**

Neufassung des Ratsbeschlusses zur Sitzordnung durch Änderung des Ratsbeschlusses vom 18.06.2014

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt hebt seinen Beschluss vom 18.06.2014 zur Festlegung der Sitzordnung des Rates der Stadt auf und beschließt die Änderung der Sitzordnung für die Sitzungen des Rates der Stadt in der Wahlperiode 2014 bis 2020 gemäß der beigefügten Anlage.

### **Finanzielle Auswirkungen**

keine

Ullrich Sierau  
Oberbürgermeister

Diane Jägers  
Stadträtin

### **Begründung**

Der Rat der Stadt hat in seiner konstituierenden Sitzung am 18.06.2014 die Sitzordnung der Sitzungen des Rates der Stadt für die laufende Kommunalwahlperiode beschlossen (vgl. Drucksache Nr. 12827-14).

Auf Antrag der Fraktion Die Linke & Piraten im Rat der Stadt vom 29.10.2015 hat sich der Ältestenrat in seiner Sitzung am 12.11.2015 mit einem Vorschlag zur Änderung der Sitzordnung des Rates in der als Anlage beigefügten Form befasst. Daraus resultierend legt die Verwaltung nach entsprechender Prüfung dem Rat der Stadt einen entsprechenden Beschlussvorschlag vor.

Diesem Vorgehen begegnen keine Bedenken:

Der Rat der Stadt entscheidet vor dem Hintergrund seines Selbstorganisationsrechts über die Sitzordnung im Rat (vgl. Urteil des VG Köln vom 14.07.2010; Az.: 4 K 8374/09). Ob es sich dabei um ein vom Rat der Stadt disponibles Recht i.S.d. § 41 Abs. II, III GO NRW handelt, kann mangels Eindeutigkeit der Rechtslage dahin stehen, da es aus Gründen der Rechtssicherheit und des Schutzes dieses Selbstorganisationsrechts jedenfalls ratsam

---

erscheint, dass der Rat der Stadt über die Sitzordnung entscheidet. Demzufolge steht die in § 11 Abs. II der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen formulierte Regelung, wonach der Oberbürgermeister die Sitzordnung im Benehmen mit dem Rat bestimmt, nicht entgegen.

Gemäß § 62 Abs. II GO NRW bereitet der Oberbürgermeister die Beschlüsse des Rates vor. Daher ist es nicht als rechtsfehlerhaft anzusehen, dass die Verwaltung eine entsprechende Vorlage zur Beschlussfassung durch den Rat erstellt.

Darüber hinaus ist nicht offensichtlich, dass die begehrte Änderung der Sitzordnung in einer gegen das Willkürverbot verstößenden Weise auf sachfremden Erwägungen beruht und eindeutig unangemessen ist. Zwar sind die sich aus einer räumlichen Nähe zwischen Mitgliedern des Rates mit stark voneinander abweichenden politischen Auffassungen ergebenden Motivationen, einer politischen Bewertung durch die Verwaltung nicht zugänglich. Die mit einer Änderung der Sitzordnung angestrebte Beseitigung der Umstände, die von den Mitgliedern der beantragenden Fraktion offenbar als persönliche Belastungen im Sinne eines Spannungsverhältnisses empfunden werden, entsprechen jedoch grundsätzlich dem politisch motivierten Anliegen einer Fraktion nach einer möglichst entlasteten und spannungsfreien Ratsarbeit. Die Änderung der Sitzordnung dient somit in der Sache der Fraktionsarbeit während der Sitzungen des Rates, so dass sich sachfremde Erwägungen nicht offensichtlich aufdrängen.

Die mit einer Änderung der vorgeschlagenen Sitzordnung für die Mitglieder der AfD-Fraktion entstehenden Auswirkungen, sind auch nicht als eindeutig unangemessen zu bewerten, da die Interessen der Mitglieder der AfD-Fraktion gegenüber denen der Mitglieder der Fraktion Die Linke & Piraten nicht übergebühr zurückgedrängt werden. Insbesondere ist nicht ersichtlich, inwieweit die Mitglieder der AfD-Fraktion in ihrer insoweit zu berücksichtigenden Ausübung des Mandates und ihrer freien Rede auf den im Sinne der Änderung vorgeschlagenen Plätzen beeinträchtigt werden. Vielmehr ist eine Kommunikation unter den Mitgliedern der AfD-Fraktion weiterhin über den sie unmittelbar verbindenden Gang gewährleistet.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus dem Selbstorganisationsrecht des Rates der Stadt.

Anlage: Übersicht des Änderungsvorschlags zur Sitzordnung